

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

1 Angaben zum Wohnungsgeber/Vermieter

Familienname, Vorname, oder Bezeichnung der juristischen Person
Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail

Der Wohnungsgeber ist **nicht** der Eigentümer der Wohnung. Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten:

Familienname, Vorname, oder Bezeichnung der juristischen Person
Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail

2 Datum des Einzugs:

Datum des Auszugs:

Nur bei ersatzloser Aufgabe einer Nebenwohnung oder Wegzug ins Ausland ausfüllen

3 Angaben zur Wohnung

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung/ der Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Ortsteil
Straße, Hausnummer, Buchstabe, Stockwerk, Zusatz

4 Meldepflichtige Personen

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:

1	Familienname, Vorname	5	Familienname, Vorname
2	Familienname, Vorname	6	Familienname, Vorname
3	Familienname, Vorname	7	Familienname, Vorname
4	Familienname, Vorname	8	Familienname, Vorname

(weitere Personen bitte auf der Rückseite erfassen)

Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift Wohnungsgeber bzw. Eigentümer